

6. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. S.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 11.07.23 folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO. Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilmäßig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Vertretungstag 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen. Die Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.“

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, 14.07.23

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.19 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 14.07.23

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.